

Der Lehrling muß in einem Arbeitsgebiet zu bester Handfertigkeit und hoher Leistung erzogen werden; der Praktikant dagegen soll in einem Drittel der Zeit die Fertigungsverfahren von 5—8 Arbeitsgebieten kennenlernen und darüber hinaus noch weitere allgemeine Beobachtungen sammeln. Dies ist nur bei guter Veranlagung und besonderer Bemühung des Praktikanten möglich.

2. **Erlangung der praktischen Kenntnisse:** Der Praktikant hat nach einer von der Betriebsleitung für ihn aufgestellten Zeiteinteilung in den verschiedenen Werkabteilungen fleißig mitzuarbeiten und sich um Erlangung einer gewissen Handfertigkeit mit den Werkzeugen und an den Maschinen zu bemühen. Dabei muß er sich offenen Auges für alle Einrichtungen und für alle Vorgänge an seiner Arbeitsstelle interessieren. Er hat die Betriebsordnung vorbildlich zu befolgen. Der Praktikant hat ein Anrecht darauf, in der kurzen Zeit möglichst viel zu lernen. Dieses Anrecht soll er als seine vornehmste Pflicht ansehen. Es liegt ganz im Sinne der Berufsauflese, wenn die Betriebe erfolglos verwarnte Bummler entlassen.

3. **Dauer und Zeiteinteilung:** Die in der Diplomprüfungsordnung verlangte Mindestpraxis von 12 Monaten, von der mindestens 6 Monate zusammenhängend vor Beginn des Studiums zu erlebigen sind, muß in einschlägigen Fabrikationswerkstätten erworben werden.

Für Fehlzeiten an der Mindestpraxis von 6 bzw. 12 Monaten wird geeignete Ergänzung verlangt. Etwaige Unterbrechungen der Praxis durch Krankheit müssen durch einen Arzt begründet und beglaubigt sein.

Ein größerer Teil der praktischen Ausbildung, namentlich in den Sonderfächern (Elektrotechnik, Dampfturbinen- und Verkehrsmaschinenbau, wirtschaftliche Reihenfertigung usw.), wird zweckmäßig nach der Vorprüfung erlebigt, da dann das inzwischen betriebene Fachstudium das Verständnis für Gestaltung, Herstellungsverfahren, Fabrikeinrichtungen und Erzeugnisse wesentlich unterstützt. Bis zur Mindestdauer von 12 Monaten muß auch diese weitere Praxis, welche zweckmäßig in den Semesterferien abgeleistet wird, in Fabrikationswerkstätten bzw. auf Werkplätzen oder Werften erworben werden.

Über die als Mindestmaß vorgeschriebene 12 Monate Fertigungspraxis hinaus wird, je nach Studienrichtung, eine Werkstätigkeit bei Maschinen- und Apparataufstellungen, bei Hochspannungsmontagen, in Kraft- und Umspannungswerken, auf Lokomotiven oder Schiffen, in Fernmeldezentralen, auf Flugplätzen, auf Prüfständen, in Laboratorien, sowie in Betriebs- und Konstruktionsbüros nachdrücklich empfohlen.

Die Ferienpraxis soll möglichst jeweils 2—3 Monate dauern. Ausbildungsabschnitte unter einem Monat werden nicht angerechnet.

**Ausländer** haben die gleiche praktische Ausbildung wie Reichsdeutsche zu erwerben. Da es ihnen bei der starken Nachfrage nach Praktikantenstellen seitens der deutschen Studierenden häufig schwierig wird, in geeig-

neten deutschen Betrieben eingestellt zu werden, kann ihre Ausbildung in guten ausländischen Betrieben erfolgen, muß aber diesen Richtlinien sinngemäß entsprechen.

4. **Art und Weise der praktischen Ausbildung:** Es ist zweckmäßig, die praktische Ausbildung mit den mehr handwerksmäßigen Arbeiten, z. B. mit Formerei, Modelltischlerei, Schmiede und Schlosserei zu beginnen und dann die maschinelle Bearbeitung, wie Dreherei, Fräseerei, Schleiferei usw. anzuschließen, hierauf den Zusammenbau von Apparaten und Maschinen kennenzulernen und zuletzt im Betrieb von Maschinenanlagen oder auf Prüfständen zu arbeiten. In den ersten 6 Monaten vor Beginn des Studiums soll je ein Monat Gießerei und Modellschreinererei enthalten sein.

Für das erste Halbjahr der praktischen Ausbildung wird dringend vor zu enger Spezialisierung gewarnt, die im Widerspruch zum akademischen Studium steht und einseitig machen könnte.

Der Studierende soll durch seine Praxis einerseits Kenntnisse der Werkstoffe und ihres Verhaltens bei der Verarbeitung, der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und dadurch die Bearbeitungsmöglichkeiten der Konstruktionsformen herzustellender Teile, Apparate und Maschinen erwerben; andererseits soll er aus eigener Beobachtung einen Einblick in das Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeitergruppen, in die Leitung und Organisation der Werkstätten und in die Entlohnungsmethoden der Arbeitskräfte gewinnen.

Die Handfertigkeit in Formen, Schmieden, Schlossern, Hobeln, Drehen, Fräsen, Bohren, Schleifen usw. sollte wenigstens soweit durchgebildet und geübt werden, daß der Studierende befähigt ist, die für die einzelnen Arbeiten nötige Zeit und Genauigkeit und die mit der Herstellung verbundenen Schwierigkeiten und Kunstfehler zu beurteilen.

Die Studierenden haben sich als Arbeiter ohne Sonderstellung zu betätigen, um sich auch in dem Verkehr mit den Arbeitern, in die Anleitung und Behandlungsweise der Arbeiter seitens der Meister und Ingenieure und in die Denkweise der Arbeiter einzuleben.

Gelegenheiten zur Teilnahme an Abendkursen für Maschinenbauer namentlich im technischen Zeichnen und Rechenstieberechnen, wie sie von der DAF veranstaltet werden, sollten ausgenutzt werden. Die Betriebsleitung kann hierüber Auskunft erteilen.

5. **Belege über die Ausbildung:** Über seine praktische Ausbildung hat sich der Praktikant Zeugnisse ausstellen zu lassen, die die Art und Wochendauer der Ausbildung in den einzelnen Betrieben ersehen lassen, die Unterordnung unter die Arbeitsordnung bescheinigen, sowie Angaben über Verhalten, Führung eines Werkarbeitsbuches und Fehltag während der Ausbildungszeit enthalten. Hierfür ist der Zeugnisvordruck des DAF zu verwenden.